



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Recht

## Vernehmlassung zur vorgezogenen Verordnungsrevision Tierarzneimittelrecht (20.04.2021 bis 11.08.2021)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Berner Bauern Verband  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BEBV  
Adresse, Ort : Milchstrasse 9, 3072 Ostermundigen  
Kontaktperson : K. Oesch / L. Waber  
Telefon : 031 938 22 71 / 031 938 22 75  
E-Mail : [karin.oesch@bernerbauern.ch](mailto:karin.oesch@bernerbauern.ch) / [leana.waber@bernerbauern.ch](mailto:leana.waber@bernerbauern.ch)  
Datum : 09.07.2021

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 11.08.2021 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der vorgezogenen Verordnungsrevision im Tierarzneimittelrecht. Keine 4 Wochen vor dem Start dieser Vernehmlassung ist die Tierarzneimittelverordnung in die Vernehmlassung zur «Änderung der Tierarzneimittelverordnung und der Verordnung über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin» einbezogen. Der Berner Bauern Verband (BEBV) bittet Sie künftig die Beübung der interessierten Krise mit parallellaufenden Vernehmlassungen zu gleichen Erlassen durch eine rechtzeitige amtsinterne Koordination zu vermeiden.

Der BEBV hat keine Bemerkungen zu den Anpassungen betreffend AMBV, VAM und AMVZ.

Was die TAMV angeht, verlangt der BEBV, dass der Bund als flankierende Massnahme Therapiealternativen ermöglicht und Tierarzneimittel, welche in der Schweiz nicht zugelassen sind, durch die Anerkennung von ausländischen Zulassungen für die Schweiz zulässt.

In den Erläuterungen zu der vorliegenden Revision wird erwähnt, dass die Revision keine Auswirkungen auf den Tierschutz hat. Ohne flankierende Massnahmen ist bei Verboten von bestimmten Wirkstoffen ein Therapienotstand zu befürchten. Daher hat die Revision durchaus eine Relevanz im Bereich Tierschutz. Ohne wirksame Alternativtherapie kann es zu vermehrten Notschlachtungen kommen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse  
Berner Bauern Verband

Karin Oesch  
Geschäftsführerin

Ernst Wandfluh  
Präsident Fachkommission Tierproduktion

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|---------|-------------------------|---|
|         |                         |   |

|  |  |  |
|--|--|--|
| AMBV; SR<br>812.212.1                                      | Die Anpassungen sorgen dafür, dass die Verordnung nur formell angepasst wird, indem Verweise auf den EU-GDP-Richtlinien gemacht wurden   |  |
| VAM und<br>AMVZ  | Keine Bemerkungen  |  |
| TAMV, Art. 8,<br>Sachüberschrift<br>+ Abs. 1 +<br>Anhang I | <p>Aus Sicht des BEBV gibt es keine Gründe, warum antimikrobielle Wirkstoffe, welche dem Menschen vorbehalten bleiben sollen, bei Heimtieren noch angewendet werden dürfen.</p> <p>Wird Polymyxin für die Anwendung bei Nutztieren verboten, muss zwingend eine alternative Therapiemöglichkeit vorhanden sein, da sonst das Tierwohl darunter leiden würde.</p> | <p>Art. 8 Sachüberschrift und Abs. 1bis Anwendungs- und Abgabeeschränkungen 1<sup>bis</sup> Arzneimittel mit antimikrobiellen Wirkstoffen nach Anhang 1 dürfen nicht an <b>Nutztieren Tieren</b> angewendet werden. <b>Die Anwendung an Heimtieren ist nur als letzte Therapiemöglichkeit bei erfolgsversprechenden Heilungsprognosen zulässig.</b></p>  |
| Art. 29, Abs. 1  | Die Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren generiert einen erheblichen Mehraufwand für Landwirte. Im Sinne einer administrativen Vereinfachung sollte die Digitalisierung des Behandlungsjournals vorangetrieben werden. Die Fristverlängerung für die Aufbewahrungen ist aus Sicht des BEBV nicht angebracht.  | <p><b><del>Art. 29, Abs. 1</del></b><br/> <b><del>Art. 108 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2019/6 sieht eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren für die Unterlagen der Buchführung vor (insbesondere der Verschreibungen von Tierarzneimitteln). Um allfällig notwendige Nachweise im Verkehr mit der EU genügend lang vorweisen zu können, soll die entsprechende Aufbewahrungspflicht in der TAMV von drei auf fünf Jahre verlängert werden (so auch in Anhang 1a).</del></b></p> |